



Abs.: RA Dr. Johannes Öhlböck LL.M., 1080, Wickenburggasse 26/5

Parlamentsdirektion

zH Dr. Philipp Neuhauser LL.M. (Syd)
Abteilung L1.3 / Ausschuss für Arbeit und Soziales
1017 Wien

mit E-Mail an philipp.neuhauser@parlament.gv.at

HEIMOPFERRENTENGESETZ, ÄNDERUNG (216/A) GZ. 13360.0060/1-L1.3/2018

Wien, 29.05.2018
Unser Zeichen: 37/12
JO

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dr. Neuhauser,

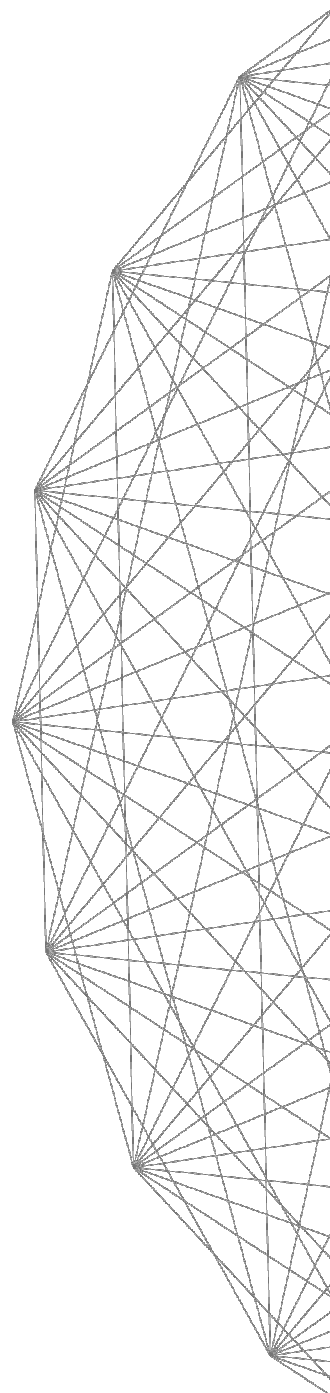
zunächst bedanke ich mich für Ihr Mail vom 16.05.2018 sowie die Einladung, zum Antrag 216/A der Abgeordneten Josef Muchitsch, August Wöginger, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Gerald Loacker, Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimopferrentengesetz geändert wird, Stellung zu nehmen.

I. Änderungsvorschläge

Folgende Änderungen des Heimopferrentengesetz (HOG) und des Verbrechensopfergesetz (VOG) darf ich vorschlagen:

1. § 1 Absatz 2 HOG lautet:

(2) Personen, die eine Eigenpension beziehen oder das Regelpensionsalter erreicht haben aber bislang kein Ansuchen auf eine Entschädigung beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger oder den von diesen mit der Abwicklung der Entschädigung beauftragten Institutionen gestellt haben, oder deren Ansuchen nicht entsprochen wurde, erhalten die Rentenleistung unter den sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie nach dem 9. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1999 in einem der genannten Heime oder in Pflegefamilien Opfer eines vorsätzlichen





Gewaltdelikt im Sinne des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der geltenden Fassung, wurden.

2. § 4 Absatz 1 HOG lautet:

Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf eine Leistung nach § 1 Abs 1 bis § 1 Abs 3 aus diesem Bundesgesetz wird diese nur einmal geleistet. Treffen Ansprüche nach § 1 Abs 1 bis § 1 Abs 3 mit Ansprüchen nach § 1 Abs 4 zusammen, besteht Anspruch auf doppelte Leistung.

3. § 15k VOG wird gestrichen.

II. Anmerkungen zum bestehenden Antrag (216/A)

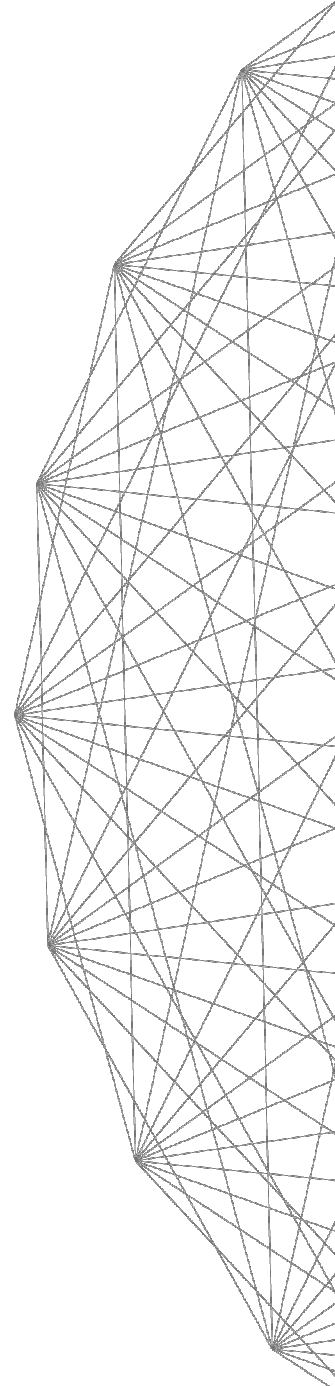
1. Als Anwalt vieler Opfer begrüße ich in deren Namen den Umstand, dass der Personenkreis durch den neuen § 1 Abs 4 vergrößert wird, Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten genannt werden und in der Begründung ausdrücklich auf die Opfer der „Malariatherapie“ verwiesen wird, wobei ich empfehle, den Verweis in der Begründung zur Vermeidung von Unklarheiten zu belassen.
2. Die Möglichkeit, mit Feststellungsantrag vorgehen zu können, ist aus Sicht der Opfer zu begrüßen.

III. Begründung

Zur Begründung der Änderungen darf ich ausführen wie folgt:

1. Allgemeines

Als Rechtsanwalt begleite ich Opfer des Missbrauchs in österreichischen Heimen seit 2011 *pro bono* und habe über 150 Gespräche mit ihnen geführt. Ich habe sie in Verfahren vor Österreichischen Gerichten und Behörden vertreten und auch den Weg vor den EGMR angetreten. Die Verfahren scheiterten aus einem Grund. Die belangten Heimträger haben Verjährung eingewendet. Auf judikativem Wege war damit keine Entschädigung zu erlangen.





Die betroffenen Kinder wurden ihren Eltern abgenommen und in Heime von Bund, Stadt, Land und Kirche gesteckt. In den Heimen wurden sie gequält, man kann auch sagen, gefoltert. Sie wurden psychisch tyrannisiert, am Körper verletzt, vergewaltigt, sexuell missbraucht und ausgebeutet.

Österreich hat einen Weg beschritten, den ich am 18.12.2012 vor dem Parlament im Zuge einer Gedenkkundgebung der Betroffenen der kirchlichen und staatlichen Befürsorgung angesprochen habe. Am 17. November 2016 fand im Parlament eine singuläre, in Österreich noch nie dagewesene, Entschuldigungszeremonie statt. Der Geste der Verantwortung folgte das Heimopferrentengesetz.

2. Streichung der Pflicht, das nicht zeitgerechte Ansuchen zu begründen

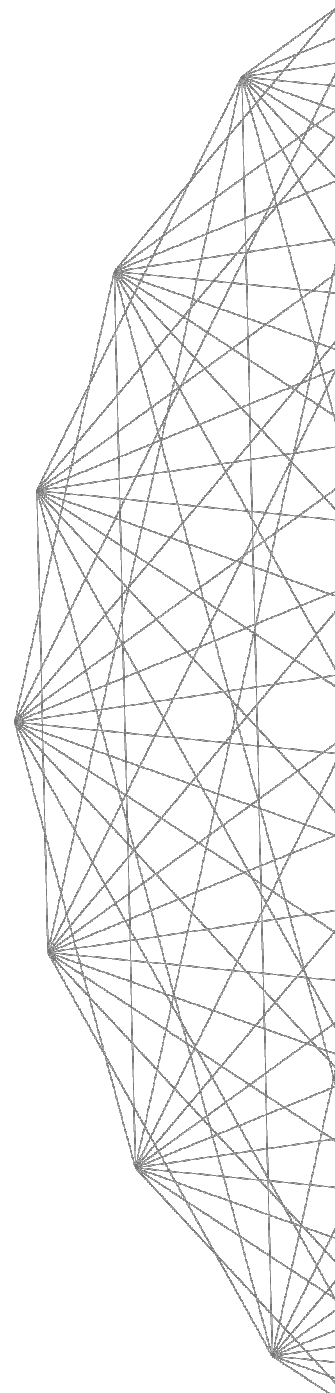
Nach § 1 Abs 2 HOG ist eine Begründungspflicht dafür vorgesehen, dass Personen, kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen beim Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger eingebracht haben. Diese Begründungspflicht ist mE antiquiert und – wenn man die Intention des Gesetzes im Auge hat – auch sachlich nicht gerechtfertigt.

3. Streichung von § 15k Verbrechenopfergesetz

Mit Einführung des Heimopferrentengesetzes wurde die Möglichkeit gekappt, Entschädigung nach dem VOG zu beantragen. Man hat damit die Gießkanne der „Individualgerechtigkeit“ vorgezogen. So sehen das zumindest viele der Betroffenen. Konkret geht es um § 15k VOG, der vor dem Hintergrund der wenigen potentiellen Verfahren weder notwendig noch sachlich gerechtfertigt ist.

4. Einbeziehung der Opfer der Malariatherapie in das Gesetz

Kinder, darunter auch ehemalige Heimkinder, mussten in den 1950er und 1960er Jahren fragwürdige „Malariatherapien“ über sich ergehen lassen. Sie wurden in der Klinik Hoff für zweifelhafte Therapien und Versuche mit Malaria infiziert. Entschuldigung und Entschädigung stehen aus. Ich vertrete auch die Opfer der





Malariatherapie *pro bono* und habe bereits 2012 ich eine Untersuchung gefordert. MedUni Wien und Stadt Wien haben eine Historikerkommission unter Leitung von Gernot Heiss eingesetzt. Heiss stellte 2015 einen Persilschein aus. Daraufhin hagelte es berechnete Kritik mit folgenden Argumenten

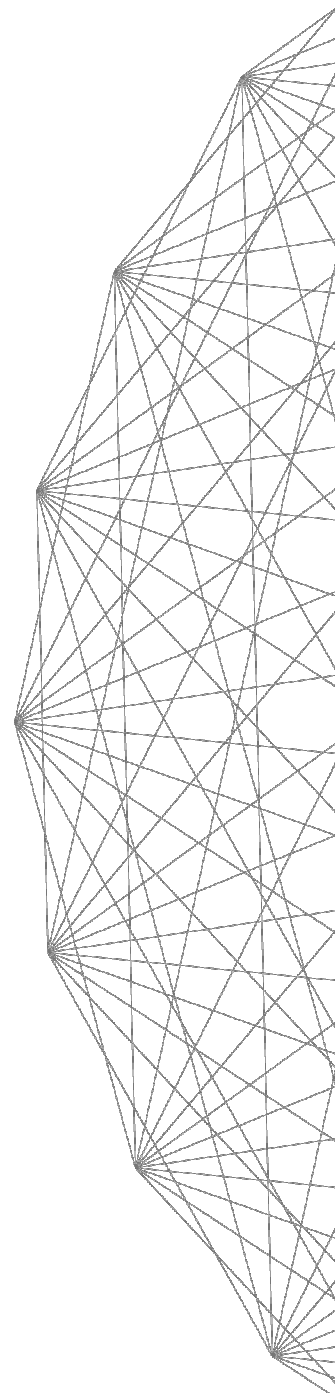
- Opfer wurden trotz mehrfacher Aufforderung nicht gehört.
- Kommissionsleiter Heiss befangen: Bruder war an der Klinik tätig.
- Die Kommissionsmitglieder wollten das Ergebnis nicht mittragen.
 - Elisabeth Brainin: *„Weißwaschen von Dingen, die eigentlich nicht in Ordnung waren“.*
 - Michael Hubenstorf: *„Ein Teil der Historiker in dieser Kommission wird das vielleicht unterschreiben, ein anderer Teil aber ganz und gar nicht.“*
- Studie unter Verweis auf Urheberrecht nicht veröffentlicht

Das auf diese Weise zustande gekommene Ergebnis der Kommission war damit dafür verantwortlich, dass die Opfer der „Malariatherapie“ (viele davon leben heute nicht mehr) bis heute keine Entschädigung erhalten haben. Die Einbeziehung der Opfer aus Kranken-, Psychiatrie- und Heilanstalten, insbesondere der „Malariatherapie“ schließt damit eine seit dem Jahr 2012 evidentente Lücke.

Einige Opfer der „Malariatherapie“ waren auch ehemalige Heimkinder. Ihnen hat das Schicksal damit doppelt schlimm mitgespielt, weshalb es angemessen erscheint, dies auch doppelt zu berücksichtigen.

5. Möglichkeit Feststellung der künftigen Leistung zu beantragen

Aus Sicht der betroffenen Opfer wäre es hilfreich, frühzeitig eine Feststellung der künftigen Leistungspflicht (bei Zutreffen der weiteren Voraussetzungen) beantragen zu können, zumal einerseits die Erinnerung heute noch präsenter ist und andererseits mehr an Unterlagen vorhanden ist, als dies möglicherweise später der Fall sein wird. Damit ist aktuell mit vermehrten Anträgen zu rechnen, diese könnten aber durch die größere Zahl rascher abgearbeitet werden, sodass ein Effizienzvorteil verbleibt.





III. Über das HOG hinausgehender Regelungsbedarf

Die Aufarbeitung durch mehrere Stellen, aber nicht zuletzt auch der parlamentarische Prozess im Ausschuss für Arbeit und Soziales haben gezeigt, dass es nicht damit getan ist, das Heimopferrentengesetz zu novellieren. Unsere gemeinsame Verantwortung ist größer.

Eine Untersuchung steht bei allen Heimen (mit Ausnahme des Wilhelminenbergs) und der Malariatherapie aus. Durch Einrichtung einer für Wissenschaftler offenen Dokumentationsstelle könnte die Möglichkeit geschaffen werden, aus der Geschichte zu lernen, weiter zu forschen und aus unterschiedlichen Blickwinkeln (Geschichte, Sozialwissenschaft, Erziehungswissenschaft, Psychologie, Rechtswissenschaft, ...) neue Erkenntnisse zur Vermeidung derartiger Fälle in der Zukunft zu gewinnen.

Bei den Opfern der „Malariatherapie“ mangelt es zudem an einer Entschuldigung und damit an einem *contrarius actus*.

Schließlich zeigt die Erfahrung aus Gerichtsverfahren, dass Opfer von sexuellem Missbrauch sehr lange brauchen, um sich zu artikulieren. In vielen Fällen zu lange. Verjährung greift und wird von den Heimträgern schonungslos angewendet.

Ich rege daher an, **zusätzlich folgende Schritte** zu setzen:

1. **Untersuchung** der **Malariatherapie** durch eine unbefangene Stelle unter Anhörung der Opfer
2. **Untersuchung** aller **Heime** samt Einrichtung einer **Dokumentationsstelle**
3. **Entschuldigung** bei den Opfern der Malariatherapie auf Augenhöhe
4. **Abschaffung** zivilrechtlicher und strafrechtlicher **Verjährungsfristen** bei **sexuellem Missbrauch Minderjähriger**

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen


Dr. Johannes Öhlböck LL.M.

